

# AMTSSBLATT

DER STADT  
BAMBERG



Nr.10/2024

31. Mai 2024



## INHALT

### BEKANNTMACHUNGEN

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Genehmigung der Leistungserhöhung und FNN-Sanierung der 110-kV-Leitung Bamberg / Süd – Bamberg / Nord, Ltg. Nr. E 10008; Abschnitt: UW Bamberg / Süd – Mast Nr. 72

Seite 2

Öffentliche Zustellung

Seite 3



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

## BEKANNTMACHUNG

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Genehmigung der Leistungserhöhung und FNN-Sanierung der 110-kV-Leitung Bamberg / Süd – Bamberg / Nord, Ltg. Nr. E 10008; Abschnitt: UW Bamberg / Süd – Mast Nr. 72

Die Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg, hat mit Schreiben vom 18.04.2024, eingegangen am 26.04.2024 die Planfeststellung für die Ertüchtigung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsleitung Bamberg Nord – Bamberg Süd (Ltg. Nr. E10008) bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Die Regierung von Oberfranken ist die zuständige Behörde für die Planfeststellung. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht.

Die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Bamberg Nord und Bamberg Süd (Ltg. Nr. E 10008) auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bamberg wird von der Bayernwerk Netz GmbH mit einer Gesamtlänge von 4,9 km betrieben. Die Leitung wird vom Umspannwerk Bamberg Süd bis Mast Nr. 72 als Freileitung und seit 2013 ab Mast Nr. 72 bis Umspannwerk Bamberg Nord als Kabelleitung betrieben. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 3,9 km lange Abschnitt Umspannwerk Bamberg Süd bis Mast Nr. 72. Dieser Teil der Freileitung führt vom Umspannwerk Bamberg Süd über das Muna-Gelände, entlang des Berliner Rings bis Höhe Memmelsdorfer Straße (Mast Nr. 72). Von den 14 sich in diesem Abschnitt befindlichen Masten werden 13 Masten ertüchtigt. Dabei wird der Mast Nr. 59 standortgleich ersatzneugebaut. An den übrigen Masten finden Maststahlverstärkungen, Mastkopftausche und Fundamentkopfsanierungen statt. Hierdurch soll sowohl die Versorgungssicherheit als auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich wesentlich verbessert werden. Zudem werden die zwei Blitzschutzseile gegen ein neues dem Stand der Technik entsprechendes Blitzschutzseil getauscht. Durch den an die Maßnahmen folgenden Seiltausch auf Hochtemperaturseile sind der Mast Nr. 58 der Ltg. Nr. E 10002 und der Bereich vom Umspannwerk Bamberg Süd bis Mast Nr. 72 der Ltg. Nr. E 10008 betroffen.

Ziel der Ertüchtigung ist eine Erhöhung der Übertragungsleistung von 631 A auf 1000 A.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom **05.06.2024 bis einschließlich 04.07.2024** auf der Internetseite der Stadt Bamberg unter dem Link <https://www.stadt.bamberg.de/Planfeststellungsverfahren-ba110>

zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Stadt Bamberg zu richten ist, ist die Übersendung eines elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind, möglich.

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link [www.reg-ofr.de/ba110](http://www.reg-ofr.de/ba110) veröffentlicht. Nach Absprache kann in der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, die Einsicht in die Planunterlagen in Papierform erfolgen.

#### Hinweis:

Die Veröffentlichung im Internet ist die rechtlich maßgebliche Form der Auslegung der Planunterlagen (§ 43a Satz 2 EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom 05.06.2024 bis einschließlich 18.07.2024 bei der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG

einulegen, können innerhalb der Frist der oben genannten Einwendungsfrist in der vorgenannten Form Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die ihren Anlass in der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Es wird darum gebeten, sofern dies auch Inhalte des Einwendungsschriftsatzes die Rückschlüsse auf die Identität zulassen betrifft, diese kenntlich zu machen sind, vgl. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG.

#### Hinweis:

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beein-

trächtigung erkennen lassen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über

sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Bayernwerk Netz GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Weitere Hinweise:  
Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann – ausgenommen in den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG – die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bamberg, 27.05.2024



Jonas Glüsenkamp  
Zweiter Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung

Aufgrund des Art. 15 VwZVG stellt die Stadt Bamberg nachfolgendes Schreiben (rechtliches Gehör) öffentlich zu. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, sodass das Schreiben (rechtliches Gehör) binnen 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig und damit unanfechtbar wird.

Das rechtliche Gehör richtet sich an:

**Herrn  
Thomas Kuhn  
Unterer Kaulberg 26  
96049 Bamberg**

Das Aktenzeichen lautet: 31/313

Das Schreiben (rechtliches Gehör) wurde am 29.04.2024 erstellt.

Das Schreiben (rechtliches Gehör) kann im Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Moosstr. 65, 96050 Bamberg, Zimmer 3 eingesehen werden.

## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

PDF-Datei abrufbar unter

[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

[www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung)

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.